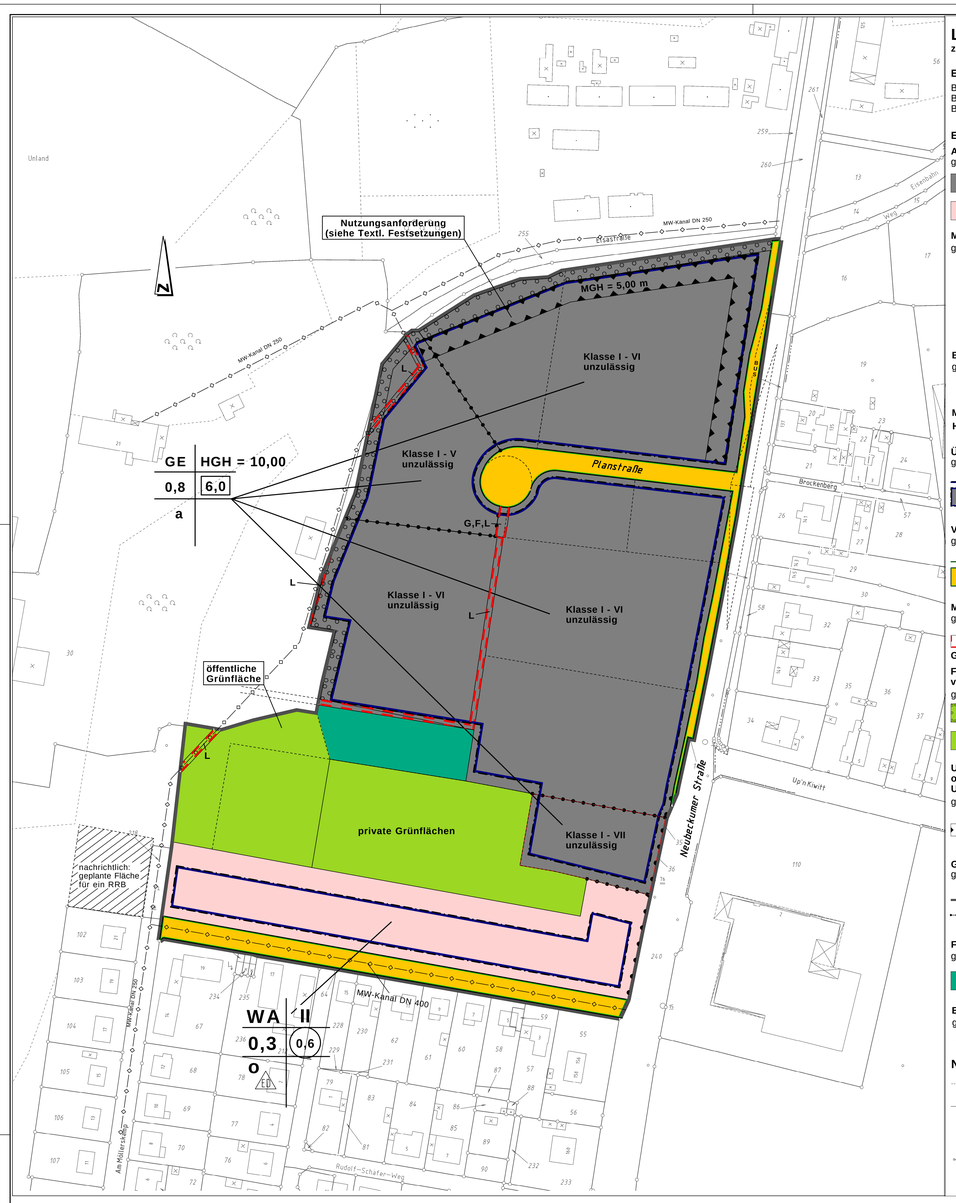


# LEGENDE

**zum Bebauungsplan Nr. 38 "Kalthöner"**

## ERKLÄRUNG DER ABKÜRZUNGEN

| | | |
|---|---|---|
| BauGB | = | Baugesetzbuch |
| BauNVO | = | Baunutzungsverordnung |
| BauO NRW | = | Bauordnung Nordrhein-Westfalen |

## ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN PLANZEICHEN

### Art der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 3 BauNVO

- GE — Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
- WA — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

### Mass der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 und 17 BauNVO

- 0,8 — Grundflächenzah
- 6,0 — Baumassenzahl
- 0,6 — Geschossflächenzahl als Höchstmas
- ED — nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig

### Bauweise
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO

- a — abweichende Bauweise (vgl. Textliche Festsetzungen)
- o — offene Bauweise

**MGH = 5,00 m** Gebäudehöhe mindestens 5,00 m über OK Erschließungsanlag
**HGH = 10,00 m** Gebäudehöhe maximal 10,00 m über OK Erschließungsanlag

### Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 und § 23 BauNVO

- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksflächen

### Verkehrsflächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche

### Mit Geh-, Fahr- und Leistungsrecht zu belastende Fläch
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und § 6 BauGB

- mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläch
- G, F, L L — mit Leitungsrechten zu belastende Fläche

### Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltug von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzunge
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Fläche für das Anpflanzen einheimische standortgerechter Laubgehölze
- Grünfläche

### Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetze
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 und § 6 BauGB

- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes

### Grenzen
gem. § 9 Abs. 7 BauGB und § 16 Abs. 5 BauNVO

- Grenze des Bebauungsplans
- Grenze unterschiedlicher Nutzungen oder des Maßes unterschiedlicher Nutzungen

### Flächen für die Land- und die Forstwirtschat
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB

- Wald

### Ein- bzw. Ausfahrt und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB

- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

## NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

- geplante Grundstücksgrenzen
- Versorgungsleitung hier: Mischwasserkanal
- 1538 — Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenzen

## VERFAHREN / RECHTSGRUNDLAGEN

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **16.12.2002** und eine Änderung des Geltungsbereichs am **28.04.2003** beschlossen.

Der ortsübliche Aufstellungsbeschluss wurde am **26.09.2003** ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte **vom 01.10.2003** durch öffentliche Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ennigerloh, den 24.03.2005

gez. Lüll
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **13.10.2003** bis einschließlich **13.11.2003** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

In der ortsüblichen Bekanntmachung am **02.10.2003** erfolgte der Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können.

Ennigerloh, den 24.03.2005

gez. Lüll
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 14.03.2005 gemäß § 1 Abs. 6 BauGB abgewogen.

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gemäß § 7 GO NW und § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am **14.03.2005** als Satzung beschlossen.

Ennigerloh, den 24.03.2005

gez. Lüll
Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Ennigerloh hat die Offenlegung dieses Bebauungsplans mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am **22.09.2003** beschlossen. Die erneute Offenlage wurde am **01.12.2003** sowie am **24.01.2005** beschlossen.

Ennigerloh, den 24.03.2005

gez. Lüll
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **15.11.2004** bis einschließlich **29.11.2004** sowie in der Zeit **14.02.2005** bis einschließlich zum **28.02.2005** zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegen. In der ortsüblichen Bekanntmachung am **04.11.2004** (sowie am **04.02.2005**) erfolgte der Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können.

Ennigerloh, den 24.03.2005

gez. Lüll
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist am **24.03.2005** ortsüblich bekannt gemacht worden und somit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Ennigerloh, Der Bürgermeister, Fachbereich Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, 3. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Wunsch wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Ennigerloh, den 24.03.2005

gez. Lüll
Bürgermeister

## ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

I. **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644).

II. **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)

Hinweis:
Gem. § 233 BauGB wurde dieses Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des vor dem 20.6.2004 geltenden Rechtes des Baugesetzbuches durchgeführt.

III. **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)**
In der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256). zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16.Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766)

IV. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO)**
Vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132). Zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

V. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

## HINWEISE UND KENNZEICHNUNGEN

I. Die Nutzung der Sonnenenergie durch Solarthermische- und Photovoltaikanlagen wird ausdrücklich empfohlen.

II. Beim Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist die Entwässerungssatzung der Stadt Ennigerloh in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

III. Aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des Untergrundes im Allgemeinen Wohngebiet ist es angeraten, eine Regenwasserzisterne mit einem Volumen von min. 1,5 m³ pro angefangener 100 m² versiegelter Fläche zur Gartenbewässerung vorzusehen. Das darüber hinaus anfallende Niederschlagswasser ist abzuführen.
Soweit Gewerbeflächen aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht einer wohnbaulichen Nutzung nicht gleichzusetzen sind, *sind diese entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften einer Regenklärung zu unterziehen. Diese Anlage wird als zentrale Lösung durch den Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Ennigerloh errichtet und vorgehalten.*
Ansonsten wird auf die Entwässerungssatzung der Stadt Ennigerloh verwiesen.

IV. *Im Bebauungsplan werden verschiedene Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt. Dadurch wird der Anschluss des Gebietes bzw. der einzelnen Baugrundstücke an die öffentliche Verkehrsfläche sowie an vorhandene bzw. zu errichtende Versorgungsleitungen gesichert. Für das im südlichen Geltungsbereich (nördlich an den Wald und das heutige Autohaus angrenzend) sind die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten der zukünftigen Grundstücke festgesetzt. In Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Technische Betriebe, Abwasserwerk, kann auf die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte verzichtet werden, wenn der Anschluss an die entsprechenden Leitungen und Verkehrsflächen anderweitig gewährleistet ist (z.B. bei Eigentümeridentität).*

V. Eine Grundwassernutzung im Plangebiet darf erst nach Zustimmung des Landrates des Kreises Warendorf als zuständige Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde erfolgen.

## HINWEISE UND KENNZEICHNUNGEN (Fortsetzung)

VI. Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Hausinstallation dürfen nach § 17 (2) der z.Zt. gültigen Trinkwasserverordnung nicht mit Regenwasnerzutungsanlagen einschließlich seiner Leitungen verbunden werden. Die Leitungen der verschiedenen Versorgungssysteme (Trinkwasser / Regenwasser) sind beim Einbau dauerhaft dadurch unterscheidbar zu kennzeichnen und Nicht-Trinkwasser-Zapfstellen als solche dauerhaft kenntlich zu machen. Die DIN 1988 Teil 4 ist zu beachten. Nach § 13 (3) der z.Zt. gültigen Trinkwasserverordnung ist es dem Haushalt genutzte Regenwasseranlage der zuständigen Behörde bei Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

VII. Das Verfahrensgebiet kann von der B475 her angeschlossen werden. Längs der B475 liegt die Trinkwasserleitung DN 400, die auch für den Brandfall genutzt werden kann. Die v.g. Leitung DN 400 ist in der Lage, die Löschwassermenge von 192 m³/h zu transportieren. Da heißt auch, dass die innere Erschließung des Plangebietes maximal in DN 100-150 erfolgt und entsprechend nur kleinere Löschwassermengen zur Verfügung stehen. Die Feuerwehr müsste im ungünstigsten Fall ca. 200 m überbrücken.Zur Löschwasserentnahme sind Hydranten in ausreichender Anzahl, höchstens 150 m, gemessen von der Straßenachse zu installieren. An gut sichtbaren Stellen sind Hydrantenhinweisschilder anzubringen. Ein über das verfügbare Löschwasserdargebot hinausgehender Löschwasserbedarf ist von den jeweils betroffenen Bauherren selber sicherzustellen.

VIII. Im Zuge der Neubebauung des nördlichen Teils des Plangebietes (ehemaliges Zementwerk, verfüllter Steinbruch) besteht die Möglichkeit, auf die gutachterlich empfohlene Gasdränage zu verzichten. Einzelheiten hierzu sind mit dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, als Untere Bodenschutzbehörde abzustimmen.

IX. Die Entsorgung des bei Erdarbeiten anfallenden Aushubmaterials ist mit dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, als Untere Bodenschutzbehörde abzustimmen. Dies gilt besonders für den Aushub aus dem Bereich der Schürfen Nr. 1 und 6 des Gutachtens vom 26.02.2002.
Eine Räumung von Flächen ist mit Rücksicht auf die Brut- und Setzzeit vom 01.03. bis 15.07. zu vermeiden.

## II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 und 3 BauNVO

Gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO aus dem Spektrum der zulässigen Gewerbebetriebe Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten, wie nachfolgend aufgeführt, unzulässig:

**Zentren-relevante Sortimente**

- Antiquitäten
- Baby- und Kinderartikel
- Bastelartikel
- Bekleidungskörper
- Blumen
- Bildermahmen
- Briefmarken
- Büroorganisation
- Computer und Zubehör
- Devotionalien
- Drogeriewaren
- Elektrowaren
- Feinmechanische Erzeugnisse
- Fotogeräte und Fotowaren
- Gardinen und Zubehör
- Geschenkartikel
- Getränke
- Handarbeiten
- Haus- und Heim-textilien
- Haustrat
- Keramik
- Kosmetika
- Kunstgegenstände
- Kurzwaren
- Kürschnerwaren
- Lebensmittel
- Lederbekleidung und sonstige Le-derwaren
- Modewaren
- Musikinstrumente und Zubehör
- Nähmaschinen und Zubehör
- Nahrungs- und Genussmittel
- optische Erzeugnisse
- Oberbekleidung
- Orthopädiewaren
- Papier- und Schreibwaren
- Pappe
- Pharmazeutika
- Porzellan
- Reformwaren
- Schmuck
- Schuibedarf
- Silberwaren
- Spielwaren
- Uhren
- Unterhaltungselektronik
- Wäsche
- Wolle

Nicht zentrenrelevante Einzelhandelssortimente, die in der vorhergehenden Liste nicht aufgeführt sind, können gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausschließlich in Abstimmung mit der Stadt Ennigerloh zugelassen werden.

Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO sind die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 zulässigen bzw. gem. § 6 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen und gem. § 8 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten unzulässig.

*Gem. § 1 Abs. 10 BauNVO wird festgesetzt, dass Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen des vorhandenen Autohaus mit dazugehöriger Service- und Werkstatteinrichtung im Einvernehmen mit der Stadt und dem zuständigen Staatlichen Umweltamt ausnahmsweise zulässig sind, solange sie der Bestandssicherung des vorhandenen Autohauses dienen. Im Falle einer Neuplanung richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Festsetzungen des Bebauungsplans („Gewerbegebiet" in Verbindung mit der festgesetzten Abstandsklasse).*

### Festsetzungen der Nutzungen gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnisse und Eigenschaften
Die in nachfolgenden Abstandsklassen aufgeteilten und in der Abstandsliste aufgeführten sowie diesen ähnlichen Betriebe und Anlagen erfordern den jeweils vorgegebenen Mindestabstand zu Wohngebieten. Für die nördlich und östlich ausserhalb des Plangebietes gelegenen Wohnhäuser ist der Schutzanspruch eines Mischgebietes zu erfüllen. Somit kann in einer Entfernung >100,00 m die Abstandsklasse VII uneingeschränkt zugelassen werden. Die Abstandsklassen gemäß § 31 BauGB erlauben bei Vorliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen die Zulässigkeit der Abstandsklasse V im festgesetzten Bereich. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können Betriebe oder Betriebsteile, die der Abstandsregelung aus der nachfolgenden Abstandsliste unterliegen, in die nächsthöhere Abstandsklasse eingeordnet werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz gewährleistet bleibt.

Im Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zulässig

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. Abs. 9 sind im Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmen dieser Festsetzung können im Einvernehmen mit der Stadt zulässig sein, wenn z. B. Einzelhandel in Verbindung mit einem Gewerbebetrieb vorgesehen wird.

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO

Die im Bebauungsplans festgesetzten höchsten Gebäudehöhen bemessen sich jeweils auf die zugehörige Erschließungsanlage. Bei stark anfallenden oder abfallenden Straßenhöhen ergibt sich die Bezugshöhe aus dem jeweiligen Mittelwert.

### BAUWEISE
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO

In Baugebieten, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, dürfen die Gebäudelängen und Baukörpertiefen das Maß von 50 m überschreiten. Gleichwohl muss der erforderliche Grenzabstand zu Nachbargrenzen eingehalten werden.

### ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baugrenzen. Die Bestimmungen der BauO NRW über Abstandsflächen bleiben unberührt.

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Flächen für Anlagen zur Regenwasserrückhaltung und/oder zur Regenwasserbehandlung sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke zwischen den Gebäuden und der Erschließungsanlage, die auch zur Nutzung der baulichen Anlagen nicht erforderlich sind, sind zu 80 % mit einheimischen landschaftstypischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Die hierbei zu verwendenden Arten sind den Vorschlägen der weiteren Textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Auf die Möglichkeit der Fassadenbegrünung sowie der Begrünung von Dächern wird ausdrücklich hingewiesen.

Um den Landschaftsverbrauch, die Belastung der Böden und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate auf den Grundstücken so gering wie möglich zu halten, ist ein Versiegelungsgrad von maximal 70 % einzuhalten. Die für eine Versiegelung vorgesehenen Grundstücksflächen (Wohngebäude, Garagen, Zufahrten, Terrassen etc.) sind in einem Lageplan im Maßstab 1 : 500 verbindlich darzustellen. Werden mehr als 70 % der Grundstücksfläche versiegelt, sind entsprechende Ausgleiche vorzusehen. Bei einer Versiegelung von über 70 % der Gesamtfläche hinaus sind je angefangene 10 m² mit einem Versiegelungsgrad = 80 % (z. B. Verbundpflaster, Plattenbeläge, Klinker, Beton- und Asphaltdecken) bzw. je angefangene 20 m² mit einem Versiegelungsgrad = 40 % (z. B. Mittel- und Großfugenpflaster mit offenen Fugen, Mosaik- und Kleinpflaster mit großen Fugen) sowie je angefangene 30 m² mit einem Versiegelungsgrad = 30 % (wassergebundene Decke, Rasengittersteine) wahlweise folgende Ersatzmaßnahmen vorzusehen:

- 5 Fassadenpflanzen (je angefangene 5 m²)
- 10 m² Dachfläche begrünen
- 1 einheimischer Laubbaum, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm
- 1 einheimischer Obstbaum Hochstamm, alte Landsorten (je angefangene 7,5 m²)

### FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSCHUTZGESETZES
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24

Eine Ansiedlung von Betrieben, die aufgrund der von ihnen ausgehenden Schallemissionen in der nachfolgenden Abstandsliste in der Klasse V aufgeführt sind, ist dann zulässig, wenn eine bauliche Anlage bzw. Lärmschutzeinrichtung mit einer Höhe von mindestens 5,00 m zum Zwecke der Abschirmung errichtet wird.

### FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG UND BEPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen mit Bindungen für eine Bepflanzung sind wie folgt konkretisiert:

1) Als im Rahmen notwendiger Ausgleichsmaßnahmen zu pflanzendes Fassadengrün sind Pflanzen wie Efeu, Waldrebe, Knöterich, Kletterhortensie, Geißblatt, Wilder Wein, vorzusehen.

2) Im Rahmen der geforderten Anpflanzungen sind ausschließlich einheimische standortgerechte Laubgehölze bzw. Bäume und Sträucher entsprechend den Hinweisen aus der Eingriffsbewertung und Ausgleichsmaßnahmenzusatz zu verwenden.

*Hecken (Anpflanzungen):*
Breite 5 m; 3 - 4reihig, versetzt, Abstand 1 m in der Reihe und zwischen den Reihen; ca. alle 12 - 15 m mittig/versetzt ein Überhälter (Hochstamm, Stammumfang 8 - 10 cm oder Heister, Größe 250 - 300 cm; bei starkem Wildverbiss sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

*Strauchern:* Sträucher, 2 x verpflanzt; Mindestgröße 60 - 100 cm

| | | |
|---|---|---|
| Crataegus monogyna | Weißdorn | 20 % |
| Prunus spinosa | Schwarzdorn | 25 % |
| Rosa canina | Hundsrose | 20 % |
| Carpinus betulus | Hainbuche | 2 % |
| Cornus sanguinea | Hartriegel | 3 % |
| Corylus avellana | Haselnuß | 3 % |
| 3) Euonymus europaea | Pfaffenhütchen | 3 % |
| Lonicera xylosteum | Heckenkirsche | 2 % |
| Malus communis | Holzapfel | 1 % |
| Pyrus communis | Wildbirne | 1 % |
| Rhamnus carthaicus | Kreuzdorn | 1 % |
| Ribes uva-crispa | Stachelbeere | 5 % |
| Salix aurita | Ohrweide | 5 % |
| Salix purpurea | Purpurweide | 2 % |
| Salix cinera | Grauweide | 3 % |
| Sorbus aucuparia | Eberesche | 3 % |
| Viburnum opulus | Schneeball | 3 % |

Überhälter, Heister und Hochstämme:

| | | |
|---|---|---|
| Quercus robur | Stieleiche | 60 % |
| Fraxinus excelsior | Esche | 20 % |
| Prunus avium | Vogelkirsche | 20 % |

Ausnahmen von der Festsetzung sind im Einvernehmen mit der Stadt Ennigerloh zulässig.

Im Baugenehmigungsverfahren wird die Genehmigungsbehörde aufgefordert, neu zu pflanzende Einzelbäume bzw. sonstige Bepflanzungen und Sträucher in den Bauscheen aufzunehmen und spätestens im Rahmen der jeweiligen Abnahme durch die Genehmigungsbehörden einzufordern. Gleiches gilt für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für die entsprechende Genehmigungsbehörde.

## Abstandsliste 1998

**(4. BImSchV : 19.3.1997)**

| Abstands-klasse | Abstand in m | Ltd. Nr. | Nummer (Spalte) der 4. BImSchV | Betriebsart |
|---|---|---|---|---|
| I | 1.500 | 1 | 1.1 (1) | Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 500 MW übersteigt |
| | | 2 | 1.13 (1) | Anlagen zur Trockensteinkohlen, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle Holz, Torf oder Pech (z.B. Koksöfen, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlemeiler |
| | | 3 | 3.2 (1) | Anlagen zur Gewinnung von Roheisen |
| | | 4 | 4.1 (1) | Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen |
| | | 5 | 4.4 (1) | Anlagen zur Lagerung oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölprodukten, ausgenommen in Mineralöl-, Alkyl- oder Schmieröl-Raffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin |
| II | 1.000 | 6 | 1.14 (1) | Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle |
| | | 7 | 2.14 (2) | Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schütten, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde (z.B. Betonsteinwerk) |
| | | 8 | 3.1 (1) | Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen |
| | | 9 | 3.2 (1) | Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallerzen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink-, Kupfer-, Nickelhütten) |
| | | 10 | 3.3 (1) | Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtdurchsatz/Stunde, wenn sowie Industriestoffen (*) (s. auch Nr. Nrn. 29 und 46) |
| | | 11 | 3.15 (2) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall mit Fassen (z.B. Containern) (*) |
| | | 12 | 3.18 (1) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) |
| | | 13 | 4.1 (1) | Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit Ausnahme von Produktionsanlagen |
| | | 14 | 4.19 (1/4.11) | Anlagen zur Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Formalgerungen, Kerund oder Kartid einschließlich Aluminium-Oxidation |
| | | 15 | 4.34 (2) | Anlagen zur Herstellung von Schwefel oder Schwefel-verbindungen |
| | | 16 | 4.35 (2) | Anlagen zur Herstellung von Chemiefasern |
| | | 17 | 6.3 (1) | Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten |
| | | 18 | 7.12 (1) | Anlagen zur Verkokungsherstellung sowie Anlagen, in denen Kohlenprodukte oder Erzeugnisse trennlicher Herkunft zur Bewertung in Trenkörperbeteiligungsanlagen gesammelt oder gelagert werden |
| | | 19 | 10.16 | Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstrahlbrechern oder Strahltriebwerken |
| | | 20 | 10.19 (2) | Anlagen zur Luftverfassung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*) |
| | | 21 | | Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*) |
| III | 700 | 22 | 1.1 (1) | Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 bis 500 MW beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von Kraftwerken mit bis 150 MW bis max. 900 MW beträgt ist bei Hochkraftwerken 300 MW überstieg |
| | | 23 | 1.12 (1) | Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Ker oder Teeröl-produkten oder von Teer- oder Bitumen |
| | | 24 | 2.3 (1) | Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen |
| | | 25 | 2.4 (2) | Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarz oder von Ton oder Schiefer |
| | | 26 | 3.5 (1) | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtdurchsatz/Stunde(*) (s. auch Nr. Nrn. 10 und 46) |
| | | 27 | 3.4 (1 + 2) | Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen (Aluminat), ausgenommen: - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Guldgerundgut aus Zink und Kleinst oder aus Ferrolink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Kupfer, Aluminium oder Magnesium, die nur aus Elektroöfen oder aus Elektroöfen und Kupfer bestehen, und - Schmelzöfen für Zink, Blei und Zinn |
| | | 28 | 4.1a (1) | Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (*) |
| | | 29 | 4.1d (1) | Anlagen zur Herstellung von Halogenen oder Halogenverbindungen |
| | | 30 | 4.1e (1) | Anlagen zur Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln |
| | | 31 | 4.1i (1) | Anlagen zur Herstellung von Nichteisenmetallen |
| | | 32 | 4.6 (1) | Anlagen zur Herstellung von Ruß |
| | | 33 | 7.19 (1) | Kokereifeuerungsanlagen |
| | | 34 | 8.8 (1) | Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden |
| | | 35 | | Aufbereitungsanlagen für schmelzfähige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke) |
| | | 36 | | Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren |
| IV | 500 | 37 | 1.1 (1) | Heizölbefeuerte und Holzarten mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 bis Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW beträgt ist bei Heizkraftwerken 300 MW überstieg |
| | | 38 | | Anlagen mit mehr Kühlwasserdurchsatz als 100.000 cbm oder mehr je Stunde |
| | | 39 | 3.7 (1) | Elektrostahlgießereien mit einer Übergangsmenge von 250 kV oder mehr einschließlich der Schalthilfen, ausgenommen eingehaltene Elektrostahlgießereien (*) |
| | | 40 | 1.9 (2) | Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde |
| | | 41 | 1.10 (1) | Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle |
| | | 42 | 1.11 (1) | Anlagen zur Herstellung von Gas, auch soweit es aus Abgas hergestellt wird, einschließlich Gasbehältern, die nicht für medizinische oder feinmedizinische Zwecke bestimmt sind |
| | | 43 | 2.11 (1) | Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe |
| | | 44 | 2.19 (2) | Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Estrichbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe teilweise trocken gemischt werden |
| | | 45 | 2.15 (1) | Anlagen zur Herstellung oder zum Verarbeiten von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoff oder Anlagen zur Herstellung von Bitumenbahnen, Asphaltbaustoffen, Teerbaustoffen und Teerklebmassen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde |
| | | 46 | 3.3 (1)(3.7-11) | Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmieren von Gussesen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gussstoffe je Monat (s. auch Nr. Nrn. 10 und 26) |
| | | 47 | 3.8 (1 + 2) | Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite von 650 mm |
| | | 48 | 3.13 (1 + 2) | Schmiede-, Hämmer- oder Fallwerke (*) |
| | | 49 | 3.14 (1 + 2) | Anlagen zur Herstellung von Schrott durch Rotorschären mit einer Verarbeitung des Rotorarbeitens von 100 KW oder mehr |
| | | 50 | 3.16 (1) | Anlagen zur Herstellung von warmgehärteten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*) |
| | | 51 | 4.1g (1) | Anlagen zur Herstellung oder Verarbeitung von Blausäure, Chlormalzen oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetale, Äther |
| | | 52 | 4.1h (1) | Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen |
| | | 53 | 4.1k (1) | Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen |
| | | 54 | 4.1m (1) | Anlagen zur Herstellung von synthetischem Kautschuk |
| | | 55 | 4.5 (1) | Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle |
| | | 56 | 4.7 (1) | Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparatebau |
| | | 57 | 4.8 (1) | Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t Einsatzstoffe je Stunde |
| | | 58 | 5.1 (1) | Anlagen zum Brechen, Laufschern, Kaschieren, Imprägnieren oder Trocknen von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Hilfsbetriebe, ausgenommen Anlagen zum Trocknen von Kork mit einer Leistung von 1 t Kork oder mehr je Stunde eingesetzt werden,